

Einführung von Vordrucken nach der Indirekteinleiterverordnung (IndV)

Bek. v. 02. 01. 2006 – Stadt VIII D 323 –

Telefon: 9025-2089 oder 9025-0, intern 925-2089

Der folgende Vordruck wird für die Anzeige über die Inbetriebnahme oder den Weiterbetrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen) und über die Einleitung des amalgamhaltigen Abwassers nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224) eingeführt.

**Bezirksamt
von Berlin
Umweltamt**

Berlin

Anzeige

- über die Inbetriebnahme oder
- den Weiterbetrieb

einer der Bauart nach zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage für amalgamhaltiges Abwasser nach § 38 Abs. 3 des Berliner Wassergesetzes und über die Einleitung von amalgamhaltigem Abwasser nach § 4 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung

1 Allgemeine Angaben

1.1 Anlagenbetreiber/Einleiter

Name und Anschrift:

Praxis: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Berlin _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ansprechpartner/Verantwortlicher: _____ Telefon: _____

2 Angaben zur Herkunft und Behandlung des amalgamhaltigen Abwassers

2.1 Behandlungseinheit

Anzahl der Behandlungseinheiten, an denen amalgamhaltiges Abwasser anfällt: _____

Gesamtzahl der Behandlungseinheiten: _____

2.2 Art der Abwasserbehandlungsanlage/Zulassungsunterlagen/5-jährige Überprüfung

| | Abscheider 1 | Abscheider 2 | Abscheider 3 | Abscheider 4 |
|---|--|--|--|--|
| Dient zur Abwasserbehandlung mehrerer Behandlungseinheiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hersteller | | | | |
| Typ | | | | |
| Gerätenummer | | | | |
| Zulassungsnummer DIBt | | | | |
| Datum der Zulassung | | | | |
| Datum der Inbetriebnahme | | | | |
| Gehört zu Behandlungseinheit Typ | | | | |
| Letzte Überprüfung (Inbetriebnahme/Erstprüfung oder wiederkehrende Prüfung) durch einen Fachkundigen* | Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht | Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht | Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht | Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht |
| Bemerkungen | | | | |

Für weitere Amalgamabscheider sind die Angaben zu 2.2 auf einem Beiblatt zusammengestellt

3 Wartung

Wartung der/des Amalgamabscheiders durch

- Wartungsfirma**
 - Kopie des Wartungsvertrages ist beigelegt
 - Kopie des Wartungsvertrages wird nachgereicht

oder

- Wartung durch Sachkundigen* der Praxis**
 - Nachweis der Sachkunde in Kopie als Anlage beigelegt

4 Entsorgung der amalgamhaltigen Abfälle (Abscheidegut)

- Entsorgungsfirma Name und Adresse der Entsorgungsfirma:

- Postversand
- Sonstiges: _____

5 Die Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern in der Anlage zum Anzeigenvordruck werde ich beachten.

Ort/Datum

Unterschrift des **Anlagenbetreibers/verantwortlichen Vertreters**

* Die gekennzeichneten Begriffe sind in den Nummern 12, 13 und 14 der *A n l a g e* definiert.

Anlage (verbleibt beim Anlagenbetreiber)

Hinweise zum Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern

Folgende Hinweise sind durch den Anlagenbetreiber zu beachten:

1. Die Einleitung des amalgamhaltigen Abwassers aus Behandlungseinheiten und des Abwassers, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, darf nur über bauartzugelassene Amalgamabscheider erfolgen.
2. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt einzubauen, zu betreiben, durch einen Sachkundigen* zu warten und durch eine anerkannte sachverständige Stelle gemäß § 5 IndV* vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb überprüfen zu lassen.
3. Mit Abgabe dieser Anzeige (Inbetriebnahme/Weiterbetrieb) und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren ist ein Prüfbericht über die durchgeführte Überprüfung zu den Prüfungsschwerpunkten entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Angabe eventueller Mängel und Vorschlägen zu Fristen zur Beseitigung an die zuständige Behörde zu übergeben.
4. Der Einbau des Abscheiders muss durch einen fachkundigen Betrieb erfolgen. Die Zahnärztekammer Berlin wird Ihnen auf Wunsch eine Liste der fachkundigen Firmen für den Einbau von Amalgamabscheidern zusenden.
5. In dem zu führenden Betriebstagebuch sind die Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Mitarbeiter des örtlich zuständigen Bezirksamtes auf Verlangen vorzulegen.
6. Beim Betrieb und bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Änderungen, die sich auf den Anfall des amalgamhaltigen Abwassers oder auf die Amalgamabscheidung auswirken können, sind dem örtlich zuständigen Bezirksamt (Umweltamt/Fachbereich Umwelt) mitzuteilen. Anzuzeigen sind in jedem Fall die beabsichtigte Einrichtung weiterer Behandlungsplätze oder der Wechsel von Amalgamabscheidern.
8. Die in Amalgamabscheidern anfallenden Amalgamschlämme dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sondern sind den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.
9. Die bei der Röntgenfilmentwicklung anfallenden Fixier- und Entwicklerbäder sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen. Bei Fixier- und Entwicklerbädern handelt es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle), die einer obligatorischen Nachweisführung unterliegen. Daraus folgt, dass Fixier- und Entwicklerbäder nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, sondern als Abfälle in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen sind. Sonderabfälle unterliegen einer Andienpflicht an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB), Berliner Straße 27 a, 14467 Potsdam. Aus diesem Grund sind weitere Auskünfte bei der SBB schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 0331 279327 einzuholen.
10. Eine Betriebsübergabe oder Betriebseinstellung (Praxisveräußerung oder -schließung) ist anzuzeigen.
11. **Die Überprüfung hat gemäß der Indirekteinleiterverordnung (IndV) durch eine anerkannte sachverständige Stelle** oder für einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren gemäß § 9 Abs. 3 durch betreiberunabhängige fachkundige Personen zu erfolgen.
12. Als **Sachkundige** werden Personen des Betreibers oder beauftragte Dritte angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Amalgamabscheidern auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den zum Beispiel die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.
13. **Fachkundige Personen** sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Amalgamabscheidern verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.
14. **Anerkannte sachverständige Stellen nach § 5 IndV** sind betreiberunabhängige Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen oder sonstige Institutionen, deren Mitarbeiter nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Amalgamabscheidern im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Amalgamabscheidern verfügen und von der Wasserbehörde Berlin anerkannt sind. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.